

Bewertungs- reserven- beteiligung bei tranchenweiser Migration von Lebensver- sicherungs- beständen

von Philipp Lankes und Thomas Schol

■ Im folgenden Artikel geht es um die sachgerechte Abbildung der Bewertungsreservenbeteiligung bei einer Bestandsmigration, die schrittweise in Tranchen erfolgt. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Teil der Verträge des zu berücksichtigenden Kollektivs für einen definierten Zeitraum im Quellsystem verbleibt, während ein anderer Teil bereits ins Zielsystem übergeht.

Es wird auf eine explizite Vorstellung der Bestimmung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sowie auf eine Diskussion alternativer Verteilungsmodelle (bspw. Inventurmodell oder Kontenmodell) verzichtet; die genannten Modelle haben hinsichtlich der behandelten Thematik aber ähnliche Fragestellungen.

In diesem Artikel unterstellen wir der Einfachheit halber das Kontenmodell, bei dem regelmäßig die Zinsträgerstände (Deckungskapital inklusive Bonusdeckungskapital, verzinsliche Ansammlung, ggf. weitere) auf einem individuellen Vertragskonto aufsummiert werden.

Viele der angestellten Überlegungen lassen sich zudem übertragen auf Situationen, in denen sich Versicherungsbestände eines Lebensversicherungsunternehmens dauerhaft über mehrere voneinander getrennte Verwaltungssysteme erstrecken.

Anwendung in der Praxis

In der Praxis finden unterschiedliche Systeme Anwendung. Die meisten Versicherungsunternehmen ermitteln die verteilungsfähigen Bewertungsreserven (und damit gemäß §139 VAG auch den jeweiligen Sicherungsbedarf) monatlich neu. Das ist sinnvoll, da die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserven mitunter sehr volatil und stark von externen Ereignissen abhängig ist.

Bei den vertragsindividuellen Bewertungsfaktoren VIF und deren Summe SIF wird es allgemein als ausreichend angesehen, diese nur einmal jährlich fortzuentwickeln. Die vertragsindividuellen Anteile an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ändern sich in dem Fall nur einmal jährlich, dazwischen bleiben sie konstant. Von einigen VU wird allerdings auch hier ein monatlicher Aktualisierungsrhythmus bevorzugt.

Bei der Berechnung von vBWR wird üblicherweise noch ein bilanzieller Faktor verwendet, der dazu dient, die Bewertungsreserven gedanklich in Unternehmens- und Kundenanteil zu separieren. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die Bewertungsreserven aus Kundenmitteln in die Beteiligung einfließen. Dieser bilanzielle Faktor wird in der Regel einmal jährlich angepasst. Eine unterjährliche Anpassung kann in bestimmten Situationen (z. B. im Fall von größeren Bestandsbewegungen) sinnvoll sein. Aus Konsistenzgründen sollte in dem Fall allerdings stets auch SIF angepasst werden.

Die besondere Situation bei tranchenweiser Migration

Bei einer tranchenweisen Migration von Beständen entsteht vorübergehend die Situation, dass sich SIF nicht län-

ger aus einem Bestandssystem allein ermitteln lässt. Es gilt:

$$SIF_{\text{Gesamt}} = SIF_{\text{Quelle}} + SIF_{\text{Ziel}}$$

Die Kapitalanlage (und damit vBWR) bezieht sich hingegen typischerweise weiterhin auf die Summe aus beiden Bestandsteilen.

Dieser Widerspruch kann grundsätzlich in zwei Richtungen aufgelöst werden:

- Ansatz A: Aufteilung der vBWR auf die im Quell- und Zielsystem befindlichen Bestände
- Ansatz B: Verschmelzung der SIF aus Quell- und Zielsystem zu einer Gesamtsumme wie bisher

Beide Ansätze haben Vor- und Nachteile. So erfordert Ansatz A einen geeigneten Aufteilungsschlüssel, während Ansatz B einen Datenaustausch zwischen Quell- und Zielsystem notwendig macht.

Bei Ansatz A ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Ungleichbehandlung zwischen migrierten und nicht migrierten Verträgen kommt. Es ist also dafür zu sorgen, dass

$$vBWR_{\text{Ziel}} / SIF_{\text{Ziel}} = vBWR_{\text{Quelle}} / SIF_{\text{Quelle}}$$



Begriffsdefinitionen

Zunächst definieren wir für die Analyse der Bewertungsreservenbeteiligung bei tranchenweiser Migration folgende Begriffe:

vBWR: der verteilungsfähige Anteil an Bewertungsreserven des betrachteten Kollektivs nach Abzug des Sicherungsbedarfs gemäß §139 VAG und der in §153 VVG beschriebenen Halbierung

VIF: der vertragsindividuelle Bewertungsfaktor basierend auf der Zinsträgerfortentwicklung des einzelnen Versicherungsvertrags

SIF: die Summe der vertragsindividuellen Bewertungsfaktoren des betrachteten Kollektivs

BetBWR: die tatsächliche Beteiligung eines Vertrags an den Bewertungsreserven, die sich wie folgt ermittelt;
 $BetBWR = VIF \times vBWR/SIF$

Migrationstermin: der Monatserste des Monats, in dem der Termin der technischen Übertragung der Verträge ins Zielsystem liegt

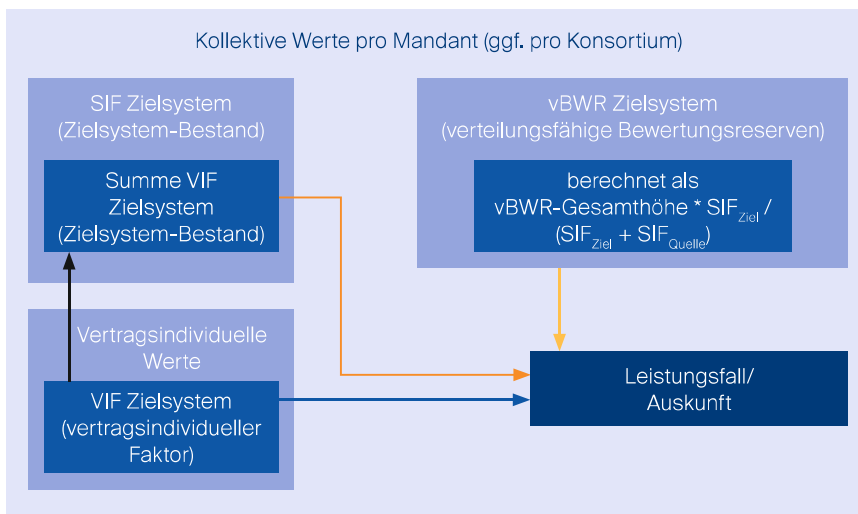
Migrationsstichtag: der vertragsindividuelle Termin, ab dem die Migration wirksam wird, in der Regel 0 bis 11 Monate vor Migrationstermin

möglichst durchgängig gewährleistet ist. Hierbei ist die naheliegendste Option, dass man die Aufteilung im Zielsystem (Quellsystem analog) stets proportional zu SIF vornimmt:

$$vBWR_{Ziel} = vBWR_{Gesamt} \times SIF_{Ziel} / SIF_{Gesamt}$$

Diese Aufteilung muss regelmäßig aktualisiert werden, da SIF_{Quelle} und SIF_{Ziel} sich üblicherweise nicht proportional entwickeln.

Zielsicht bei A:

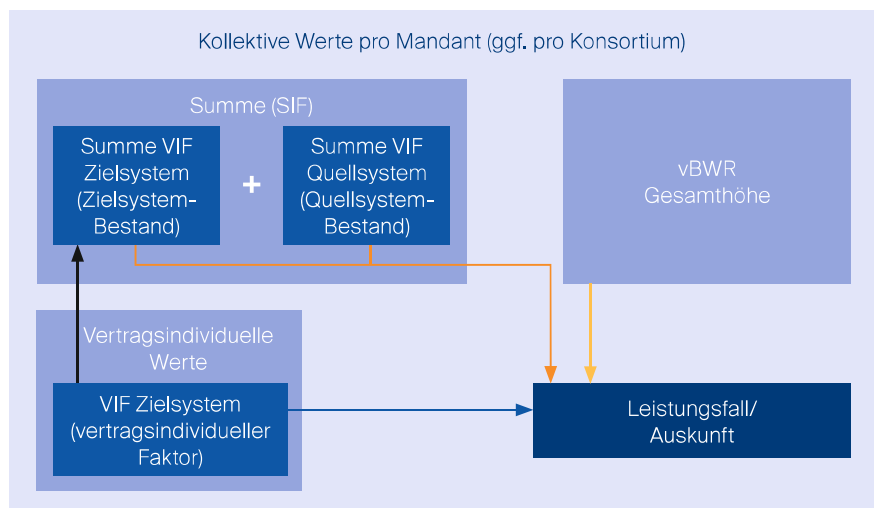


Die Bewertungsreservenbeteiligung im Zielsystem (Quellsystem analog) ergibt sich dann als

$$BetBWR_{Ziel} = VIF \times vBWR_{Ziel} / SIF_{Ziel}$$

Bei Ansatz B ist es erforderlich, die SIF aus dem einen System im jeweils anderen System bereitzustellen, damit in beiden Systemen mit der Summe aus beiden Teilen (SIF_{Gesamt}) gearbeitet werden kann. Dies ist in erster Linie eine technische Herausforderung an den Datentransport. Fachlich ergibt sich kaum Mehraufwand, weil die grundlegenden Daten ohnehin in beiden Systemen berechnet und vorgehalten werden müssen.

Zielsicht bei B: siehe Grafik rechts



Die Bewertungsreservenbeteiligung im Zielsystem (Quellsystem analog) ergibt sich dann als

$$BetBWR_{Ziel} = VIF \times vBWR_{Gesamt} / SIF_{Gesamt}$$

Augenfällig ist die Tatsache, dass bei beiden Varianten an einer Stelle die Summe der SIF gebildet werden muss. Allerdings ist diese nur bei Variante B an beide Rechenkerne zu übergeben, wohingegen bei Variante A die Schnittstellen von Quelle und Ziel unberührt bleiben. Im Gegenzug sind bei Variante A außerhalb des Bestandsverwaltungssystems weitere Kalkulationsschritte in der Bestimmung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven für Quell- und Zielsystem zu unternehmen.

In beiden Varianten entstehen regelmäßige prozessuale Mehraufwände, da nun zwei statt einem Verwaltungssystem bedient werden müssen. Aus Gleichbehandlungsgründen ist außerdem eine zeitlich möglichst synchrone Datenbereitstellung in Quell- und Zielsystem anzustreben.

Zeitraum zwischen Migrationsstichtag und Migrationstermin

Üblicherweise werden Versicherungsverträge rückwirkend zum jeweils letzten Vertragsstichtag (Migrationsstichtag) vor der technischen Durchführung der Migration (Migrationstermin) migriert. Am Migrationstermin gehen also die zu migrierenden Verträge zu individuell unterschiedlichen Migrationsstichtagen rückwirkend im Quellsystem ab und im Zielsystem zu.

Da es nun vorkommen kann, dass ein migrierter Vertrag eine rückwirkende Bearbeitung erfährt, die sich auf

den Zeitraum zwischen Migrationsstichtag und Migrationstermin bezieht (z. B. Sterbefall), müssen bei Migration der allerersten Tranche geeignete vBWR- und SIF-Angaben auch für diesen Zeitraum rückwirkend im Zielsystem bereitgestellt werden, damit die Vertragsbearbeitung nicht auf Fehler läuft.

Die bei Lösungsansatz B hierfür benötigten Gesamtwerte liegen im Quellsystem vor, denn sie wurden zu einem Zeitpunkt ermittelt, als im Zielsystem noch kein Bestand vorhanden war. Es müssen somit für diesen Zeitraum lediglich die im Quellsystem vorhandenen Werte 1:1 ins Zielsystem übertragen werden.

Bei Lösungsansatz A hingegen würden Verträge bei der ersten Migrationstranche im Zielsystem bei rückwirkender Bearbeitung, z. B. Tod, keine Bewertungsreservenbeteiligung erhalten, da

$$vBWR_{Ziel} = vBWR_{Gesamt} \times SIF_{Ziel} / SIF_{Gesamt} = vBWR_{Gesamt} \times 0 / SIF_{Gesamt} = 0.$$

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wiederum wäre nicht definiert, da $SIF_{Ziel} = 0$.

Demnach sind bei Lösungsansatz A zumindest bei der ersten Migrationstranche auch für die vergangenen Zeitpunkte zwischen frühestmöglichem Migrationsstichtag und Migrationstermin sowohl die Werte SIF_{Quelle} und SIF_{Ziel} als auch die Werte von $vBWR_{Quelle}$ und $vBWR_{Ziel}$ (neu) zu bestimmen und in den jeweiligen Datenstrukturen zu hinterlegen.

Spätere Migrationstranchen sind in der Hinsicht unkritisch. Bei Lösungsansatz A können die vorhandenen Werte $vBWR_{Ziel}$ und SIF_{Ziel} ab der zweiten Migrationstranche auch rückwirkend verwendet werden, da sich der für $BetBWR_{Ziel}$ benötigte Quotient aus diesen Werten durch die Migration nicht ändert (Quellsystem analog). Bei Variante B wiederum sind $vBWR_{Gesamt}$ und SIF_{Gesamt} bereits wie benötigt vorhanden. ▀



Rechtlicher Rahmen¹

Gemäß §153 VVG sind alle überschussberechtigten Verträge „nach einem verursachungsorientierten Verfahren“ bei Vertragsbeendigung bzw. bei Beendigung der Ansparphase (Rentenversicherungen) an den Bewertungsreserven zu beteiligen, wobei die Bewertungsreserven „jährlich neu zu ermitteln“ sind.

Dadurch kommt es zu folgenden Implikationen:

1. Ein Versicherungsvertrag soll entsprechend seines Beitrages zur Bildung von Bewertungsreserven berücksichtigt werden.
2. Die Art des anzuwendenden Verfahrens wird nicht weiter detailliert, weshalb verschiedene Arten verursachungsorientierter Verfahren zulässig sind (bspw. Inventurmodell oder Kontenmodell).
3. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven betrifft alle Arten von Versicherungen, die überschussberechtigt sind; insbesondere auch die meisten Risikoversicherungen.
4. Der Zeitpunkt der Bewertungsreserven-Ermittlung und ihrer rechnerischen Zuordnung (= Anteil VIF geteilt durch SIF) ist nicht klar definiert, außer dass diese mindestens jährlich erfolgen muss. Insbesondere müssen die Bewertungsreserven-Ermittlung und die rechnerische Zuordnung nicht zwingend zeitgleich erfolgen.

¹ In diesem Artikel finden keine verbindlichen Rechtsaussagen statt.



Über die Autoren



→ **Philipp Lankes** ist als Principal Business Consultant bei der msg systems ag im Bereich Actuarial Advisory und dort schwerpunktmäßig in den Bereichen Lebensversicherungsmathematik und Risikomanagement tätig. Er ist Mitglied der Qualitätssicherungskommission der DAV und besitzt die IPMA-Level-D-Zertifizierung.



→ **Thomas Schol** ist als Referent im Aktuarat Leben Klassik der ERGO Group AG tätig. Neben der versicherungstechnischen HGB-Bilanzierung begleitet er die Bewertungsreservenbeteiligung seit vielen Jahren aktuariell.